

Feuerwehrgebührensatzung
**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bürgel**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82,154) des § 48 Abs.1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10 Juni 2014 (GVBl.S.159,160) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Bürgel in seiner Sitzung am 12.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf (112) oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadt Bürgel, dem Ordnungsamt zu beantragen. Hilfeleistungen, die über den gesetzlichen Aufgabenbereich hinausgehen, werden nur gewährt, wenn dadurch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht gefährdet werden. Die Durchführung solcher Hilfeleistungen ist kostenpflichtig.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren (Brandschutz), anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) sowie die gegenseitige Hilfe i.S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Bürgel nach Maßgabe folgender Vorschriften.

§ 2
Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs.2 und Abs. 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt
 - a.) für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs.1 Nr.1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere:

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
 - b) für die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache
 - c) für die im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch die Stadt Bürgel für Dritte erbrachten Dienstleistungen zur Wartung, Pflege und Instandsetzung feuerwehrtechnischen Geräten
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Bürgel zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

- (4) Für Hilfeleistungen im Rahmen der gegenseitigen Hilfe gem. § 4 ThürBKG werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 und Abs. 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswache ist der Veranstalter gem. § 22 Abs. 1 ThürBKG.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte.
Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunde aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte.
Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes nach § 48 ThürBKG und der Gebühren nach § 22 ThürBKG richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren für freiwillige Leistungen nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen) und die der Gebühren für Dienstleistungen der Wartung, Pflege und Instandsetzung von feuerwehrtechnischen Geräten sowie die Kosten von Verbrauchsmaterial nach den Pauschalsätzen der Anlage 3.

Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1, 2 und 3 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätzen erhoben.

- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1, 2 und 3 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung, abgegolten.
Zusätzlich sind zu zahlen:
- a) Die Selbstkosten der Stadt Bürgel für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbinder,
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die, bei den Hilfe- oder Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurück zu führen sind;
 - c) die Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.

Die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten werden nach den gültigen Preisen der Dienstleister bzw. Hersteller / Lieferanten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 10 v.H. für die eigenen Aufwendungen zur Reparatur und für die Ersatzbeschaffung berechnet.

§5
Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 und Abs. 6 ThürBKG und die Gebühren nach § 22 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) für die Erhebung von Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (freiwillige Maßnahmen) mit Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
 - d) für Dienstleistung der Wartung, Pflege und Instandsetzung von feuerwehrtechnischen Geräten mit Anforderung der Dienstleistung
- (2) Die Kostenersatz- / Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Bürgel ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) *Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.07.2008 außer Kraft.*
-

Bürgel, den 19.04.2016

Johann Waschnewski
Bürgermeister der Stadt Bürgel

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz und Gebühren bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Bürgel

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

1.1. Personaleinsatzkosten

Personalkosten werden nach den Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Personalkosteneinsatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt

- a) für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, dass die Stadt Bürgel nach § 14 Abs. 1 u. 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss, in Höhe des Erstattungsbetrages
- b) für den Einsatz der Feuerwehrangehörigen, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht.

Pro Einsatzstunde berechnet:

- den Stadtbrandmeister und dessen ständigen Vertreter	25,00 Euro,
- die Wehrführer sowie ihre ständigen Vertreter	25,00 Euro,
- den Jugendfeuerwehrwart	20,00 Euro,
- den Gerätewart Technik	20,00 Euro,
- den Gerätewart Atemschutztechnik	20,00 Euro,
- den Feuerwehrangehörigen für Informations- und Kommunikationsmittel	20,00 Euro,
- den Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung	20,00 Euro,
- die übrigen Feuerwehreinsatzkräfte je Person	15,00 Euro.

1.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden

- a) für den Einsatzleiter (Verbands- Zug- und Gruppenführer) 25,00 Euro,
- b) für die anderen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 18,00 Euro erhoben.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt des /der Sicherheitswachdienstleistenden wird zuzüglich zu den Einsatzstunden nach Satz 1 insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Für die zur Durchführung der Sicherheitswache notwendigen Feuerwehrfahrzeuge und Geräte richtet sich die Gebühr nach dem Sachkostentarif.

Davon abweichend kann im Einzelfall mit dem Veranstalter eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden, wie die Entschädigung des Wachdienstes erfolgen soll.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1. Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge der Feuerwehr werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Dienstbekleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte je Stunde für die unter den Punkten 2.4.1 bis 2.4.2 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger berechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstundenkosten nach den unter dem Punkt 2.4.3 berechnet. In diese Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

Fahrzeuge / Geräte	Streckenkosten je km (Euro)	Ausrückestundenkosten/ Arbeitsstundenkosten je Std. (Euro)
2.4.1 <u>Feuerwehrfahrzeuge</u>		
ELW (Einsatzleitwagen)	0,50	4,00
FüKW (Führungskraftwagen)	0,50	4,00
GW-N (LKW) (Gerätewagen-Nachschub)	0,50	4,00
RW 1 (Rüstwagen)	3,00	12,50
KLF Thür (Kleinlöschfahrzeug)	0,50	35,00
LF 16/12 (Löschfahrzeug)	3,00	50,00
TLF 16/24 (Tanklöschfahrzeug)	3,00	50,00
2.4.2. <u>Feuerwehranhänger (mit Zugfahrzeug)</u>		
STA(Schlauchtransportanhänger)	0,50	10,00
STA-KLF (Schlauchtransportanhänger KLF)	0,50	10,00
PG-210 (Pulverlöschmittelanhänger)	0,50	10,00
GW (Gerätewagen/Werkzeug)	0,50	10,00
2.4.3. <u>Sonstige Geräte / Armaturen</u>		
alle wasserführenden Armaturen der Feuerwehr (wie Strahlrohre, Verteiler, Standrohr, usw.)		6,00
B-Rollschlauch		15,00
C-Rollschlauch		15,00
Saugschlauch		20,00

2.5. Einsatzkosten durch Fehlalarmierung/ Brandmeldeanlage

Die Einsatzkosten eines durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Fehlalarmierung oder einer durch Fehlauflösung einer Brandmeldeanlage verursachten Feuerwehreinsatzes werden als Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 Euro erhoben.

2.6. Bereitstellungskosten

Kosten für die Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

2.7. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten werden entsprechend den der Stadt Bürgel entstandenen Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 5 berechnet.

Bürgel, den 19.04.2016

Johann Waschnewski
Bürgermeister der Stadt Bürgel

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bürgel

1. Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bürgel, die keine Pflichtleistungen im Sinne des ThürBKG sind, erhebt die Stadt Bürgel Gebühren entsprechend dem Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Bürgel der Anlage 1.
 2. Ergänzend werden Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Bürgel wie folgt erhoben:
 - 2.1. Türöffnung
Einsatzkosten für eine Türöffnung werden als Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 Euro erhoben.
 - 2.2. Bereitstellungskosten
Gebühren für die Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend der Anlage 1 berechnet.
-

Bürgel, den 19.04.2016

Johann Waschnewski
Bürgermeister der Stadt Bürgel

Anlage 3

Gebühren für freiwillige Dienstleistungen der Wartung, Pflege, Prüfung und Instandsetzung von feuerwehrtechnischen Geräten

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bürgel erbringt entsprechend ihren Möglichkeiten freiwillige Dienstleistungen zur Wartung, Pflege und Instandsetzung von feuerwehrtechnischen Geräten.
2. Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der Dienstleistung. Für Dienstleistungen gelten die hier festgesetzten Gebührentarife.
3. Die Dienstleistungen werden nur gegen Vorlage eines schriftlichen Auftrages, in dem der gewünschte Leistungsumfang festgelegt ist, durchgeführt. Alle Arbeiten an den prüfpflichtigen Geräten werden nur entsprechend der Fälligkeit oder bei festgestellten Mängeln durchgeführt.
4. Für die Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Druckluftatemgeräte

Füllen von Pressluftflaschen

Druckflasche	2 l	200 bar	1,60 €
Druckflasche	4 l	200 bar	3,20 €
Druckflasche	20 l	150 bar	10,00€
Druckflasche	6 l	300 bar	6,40 €

2. Material

Ölbindemittel

Einsetzen von Ölbindemittel	1 kg	1,80€
	20 kg Sack	36,00€
Entsorgung Ölbindemittel	1 kg	0,35€
Einsetzen von Schaumbinder	1 kg	1,95€

3. Schlauchpflege

3.1. Reparatur und Prüfung von Druckschläuchen

Kupplung B einbinden	8,00€
Kupplung C einbinden	7,00€
Kupplung D einbinden	5,00€
Kupplung B 75 mm ersetzen	12,00€
Kupplung C 42 mm ersetzen	12,00€
Kupplung C 52 mm ersetzen	8,00€
Kupplung D 25 mm ersetzen	7,00€
Sprengring Kupplung A einsetzen	2,50€
Sprengring Kupplung B einsetzen	2,00€
Sprengring Kupplung C einsetzen	2,00€
Sprengring Kupplung D einsetzen	1,50€
Druckdichtung Kupplung B wechseln	2,00€
Druckdichtung Kupplung C wechseln	2,00€
Druckdichtung Kupplung D wechseln	1,50€

3.2. Reparatur und Prüfung von Saugschläuchen

Saugschlauch A prüfen 1,6 m	10,00€
Saugschlauch A prüfen 2,5 m	12,00€
Saugdichtung Kupplung A wechseln	2,50€

4. Einfügen / Prüfung von Geräten und Akkus

Tragbare Leitern	20,00€
Prüfen von Akkus (Handscheinwerfer, Funkgeräten usw.)	5,00€
Formatieren von Akkus	15,00€

Für die Beschaffungskosten von Verbrauchs- und Ersatzteilen werden die jeweils gültigen Preise der Lieferanten/Hersteller zuzüglich einer Beschaffungskostenpauschale von 10 v.H. für die eigenen Aufwendungen der Ersatzbeschaffung berechnet.

Bürgel, den 19.04.2016

Johann Waschnewski
Bürgermeister der Stadt Bürgel